

99150024001000, 99150024001000

Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/365830914/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150024001000, 99150024001000
Leistungsbezeichnung I	Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Masseur und medizinischer Bademeister,

Modul	Sachverhalt
	<p>Berufszugang, Heilhilfsberuf, Gleichwertigkeit, Qualifikationsanalyse, staatliche Erlaubnis, Anerkennen, Anerkennung in Deutschland, Richtlinie 2005/36/EG, Zeugnisbewertung, Berufsausbildung, Konformitätsbescheinigung, Medizinische Assistenzberufe, Ausländische Qualifikation, Masseurin und medizinische Bademeisterin, Berufsabschluss, Anpassungslehrgang, Ausbildung, ausländischer Beruf, Drittstaat, Anerkennungsgesetz, Eignungsprüfung, Assistenz, Kenntnisprüfung, Hydrotherapeuta, Anerkennungsbescheid, Beruf, Masajista, Reglementierter Beruf, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsankennung, Massage, Gleichwertigkeitsbescheid, Massage Therapist, Hygiene, Anerkennungsverfahren, EU/EWR/Schweiz, Arbeit, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsankennungsrichtlinie, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Heilberuf, Maître Nageur Médical, berufliche Anerkennung, Gleichwertigkeitsprüfung, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, ausländischer Abschluss, Gesundheitsfachberuf, Berufsqualifikation, Medizinalfachberuf, Nostrifizierung, Anerkennung, Ausbildungsberuf, Reglementiert, Berufserlaubnis, Erteilung, Nostrifikation</p>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/physsth-aprv/_21b.html
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html
https://www.gesetze-im-internet.de/physsth-aprv/_21b.html
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Teaser

Volltext

Die Tätigkeit als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
- Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister
- Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Meldebescheinigung oder Erklärung, dass Sie dort arbeiten wollen, wo Sie den Antrag stellen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister aus einem

Modul

Sachverhalt

Drittstaat.

- Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister arbeiten können.)
- Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

Prüfung der Gleichwertigkeit

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird

Modul

Sachverhalt

Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.

Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Kenntnisprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen. Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Diese Fächer und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Die Kenntnisprüfung hat einen mündlichen Teil und einen praktischen Teil. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Kenntnisprüfung bestehen (und

Modul

Sachverhalt

alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Frist

Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Gleichwertigkeitsbescheid Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.
- Elektronische Antragstellung Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen.
- Verfahren für Spätaussiedler Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Arbeit als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	Fragen Sie das Regierungspräsidium Darmstadt nach bereits vorgedruckten Anträgen / Formularen.
Ursprungsportal	Recognise masseuse and medical lifeguard or masseur and medical lifeguard with training from third countries, professional qualifications, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen